

Entfall der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO)

Das Bundes- und Landesrecht kann bestimmen, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Einige Bestimmungen sollte man für die Fortgeschrittenenübung und für das Examen kennen (selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- **§ 212a Abs. 1 BauGB:** Rechtsbehelfe Dritter gegen bauaufsichtsrechtliche Maßnahmen
- **§ 63 Abs. 1 JustG Bln/§ 39 BbgVwVG:** Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung
- **§§ 54 Abs. 4 BeamStG, 126 Abs. 4 BBG:** beamtenrechtliche Versetzungen oder Abordnungen
- **§ 45 Abs. 5 WaffG:** bei Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 und 2 WaffG
- **§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 3, Abs. 9 StVG:** Entziehung der Fahrerlaubnis nach dem Punktesystem
- **§ 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG:** Ablehnung des Aufenthaltstitels

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Entfall der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO)

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

